



Amtsblatt

der Stadt Hattingen

Nr. 18 vom 09.12.2015
15. Jahrgang
Auflage: 100 Stück
Inhaltsverzeichnis:

	Seite	
Ortsrecht	2 - 3	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer in der Stadt Hattingen vom 07.12.2015
Ortsrecht	4 - 6	6. Satzung vom 07.12.2015 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Hattingen vom 22.12.1999
Ortsrecht	7	Fünfte Satzung vom 07.12.2015 zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hattingen vom 23.12.2009
Ortsrecht	8 - 9	Dritte Satzung vom 07.12.2015 zur Änderung der Satzung der Stadt Hattingen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder, Schulbetreuungsmaßnahmen im Primarbereich und für die Betreuung von Kindern in Tagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 20.05.2010
Ortsrecht	10 - 16	Vierte Satzung vom 07.12.2015 zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hattingen vom 19. Dezember 1996
Ortsrecht	17 - 18	Sechzehnte Satzung vom 07.12.2015 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Hattingen vom 19.12.1996
Ortsrecht	19 - 20	Zweite Satzung vom 07.12.2015 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Hattingen vom 19.12.2013
Sonstiges	21 - 31	Bekanntmachung nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz
Sonstiges	32 - 35	Bekanntmachung der Stadtwerke Hattingen GmbH hier: Vergabeverfahren Projektsteuerungsleistungen für den Neubau der Stadtwerke Hattingen (Verwaltungs- und Werkbetriebsgebäude)
<p>Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Hattingen, Rathaus, Zimmer 26, Rathausplatz 1, im Bürgerbüro, Bahnhofstr. 48, in der Tourist-Information, Haldenplatz 3 und in der Verwaltungsnebenstelle Welper, Im Welperfeld 23. Bezugsentgelt als Abo (Zustellgebühr) 16,-- € / Jahr</p>		<p>Herausgeber: Stadt Hattingen – Der Bürgermeister Sachbearbeitung: Fachbereich 10, Thomas Surmann, Rathaus, Zimmer 26, Rathausplatz 1, 45525 Hattingen, Telefon 02324/204-3230, Telefax 204-3209, E-Mail: t.surmann@hattingen.de Internet www.hattingen.de, Rubrik „Rathaus“</p>

Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze
der Grundsteuer und der Gewerbesteuer
in der Stadt Hattingen vom 07.12.2015
- Hebesatz-Satzung -

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965 / BGBl. III 611-7), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 12 des Gesetzes vom 01.04.2015 sowie des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16. Dezember 1981 (GV. NRW S. 732), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen durch Beschluss vom 26.11.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Steuersätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|
| 1. Grundsteuer für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)
ab dem 01.01.2016 | 600 v.H. |
| 2. Grundsteuer für die sonstigen Grundstücke (Grundsteuer B)
ab dem 01.01.2016 bis zum 31.12.2016
ab dem 01.01.2017 | 875 v.H.
950 v.H. |
| 3. Gewerbesteuer
ab dem 01.01.2016 | 510 v.H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 07.12.2015

Glaser, Bürgermeister

6. Satzung vom 07.12.2015 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Hattingen vom 22.12.1999 (Hundesteuer-Änderungssatzung)

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 1-3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen in ihrer Sitzung vom 26.11.2015 folgende 6. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Hattingen vom 22. Dezember 1999 beschlossen:

Artikel 1

§ 2 der Hundesteuersatzung erhält folgende neue Fassung:

**§ 2
Steuermaßstab und Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder von mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|----------------------------------------------------|-------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 120,-- € |
| b) zwei Hunde gehalten werden | 160,-- € je Hund |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 200,-- € je Hund. |
| d) ein oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden | 400,-- € je Hund |

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt. Bei der Berechnung der Hundesteuer nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a – c werden die gefährlichen Hunde nach § 2 Abs. 3 mitgerechnet.

(3) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d sind solche Hunde,

- a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte so genannte Schutzdienst- oder Sporthundausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
- b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben
- c) die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben;
- d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. American Bulldog
6. Bullmastiff
7. Mastiff
8. Mastino Espanol
9. Mastino Napoletano
10. Fila Brasileiro
11. Dogo Argentino
12. Rottweiler
13. Tosa Inu

und deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

- (4) Haltern, die vor Inkrafttreten der 6. Änderungssatzung zum 01.01.2016
- a) Hunde der Rassen nach § 2 Absatz 3 gehalten haben und
 - b) durch einen erfolgreich absolvierten Wesenstest und die Befreiung von der Maulkorbtrage- und Anleinplicht nachgewiesen haben, dass ihr Hund keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellt,
- wird auf Antrag ab dem ersten auf die Antragstellung folgenden Monat die Festsetzung der Steuer mit dem Steuersatz nach § 2 Absatz 1 a) bis c) gewährt. Für den Wesenstest (Verhaltensprüfung) gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes.

Artikel 2

§ 3 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- (4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 3 wird eine Steuerbefreiung nach § 3 Abs. 2 und 3 nicht gewährt.

Artikel 3

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Neufassung:

- (3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 3 wird eine Steuerermäßigung nach § 4 Abs. 1 nicht gewährt.

Artikel 4

§ 9 Nr. 2 wird wie folgt geändert:

2. als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet.

Artikel 5

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 07.12.2015

Glaser, Bürgermeister

**Fünfte Satzung vom 07.12.2015
zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hattingen vom 23.12.2009
(Vergnügungssteuer-Änderungssatzung)**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni.2015 (GV. NRW S. 496) und der §§ 1 bis 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen in ihrer Sitzung vom 26.11.2015 folgende Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Hattingen vom 23.12.2009 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 27.03.2015 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Hattingen Nr. 6 vom 31.03.2015) wird wie folgt geändert.

§ 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter

a. für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 - 5 5,00 €.

b. für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 in Kabinen je Kabine 5,00 €.

Als Kabine gilt ein Raum mit einer Fläche von weniger als 10 m².

Artikel 2

Artikel 1 dieser Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dritte Satzung vom 07.12.2015 zur Änderung der Satzung der Stadt Hattingen über die Erhebung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder, Schulbetreuungsmaßnahmen im Primarbereich und für die Betreuung von Kindern in Tagespflege (Elternbeitragssatzung) vom 20.05.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV.NRW.S.496), des § 90 Abs. 1 Aches Sozialgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 5 vom 17.07.2015 (BGBl. I S. 1368) sowie § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz -KiBiz) – 4. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes SGB VIII – zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GV.NRW.S.336) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen in ihrer Sitzung am 26.11.2015 folgende 3. Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung beschlossen:

I

Die Anlage zu § 4 Abs. 2 Elternbeitragssatzung erhält nachstehende neue Fassung:
(abgedruckt auf der nächsten Seite)

II

Diese Dritte Änderungssatzung tritt am 01.08.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 07.12.2015

Glaser, Bürgermeister

**Anlage 1 zu § 4 Abs. 2 der Elternbeitragssatzung
Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge für Tageseinrichtungen für Kinder und für die Betreuung von Kindern in Tagespflege, Stand 01.08.2016**

Stufe	Jahreseinkommen	Elternbeiträge für Kinder ab 2 Jahren						Elternbeiträge für Kinder unter 2 Jahren							
		25 Std.		35 Std.		45 Std.		25 Std.		35 Std.		45 Std.			
		1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind		
1	bis 20.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2	bis 25.000 €	23,50 €	6,00 €	27,50 €	7,00 €	37,50 €	9,00 €	60,00 €	15,00 €	71,00 €	18,50 €	103,50 €	26,50 €	139,00 €	24,50 €
3	bis 30.000 €	36,50 €	9,00 €	42,50 €	11,00 €	58,00 €	14,00 €	88,50 €	22,50 €	103,50 €	26,50 €	139,00 €	26,50 €	139,00 €	34,50 €
4	bis 35.000 €	45,50 €	11,00 €	54,00 €	13,00 €	71,00 €	18,50 €	100,50 €	25,50 €	117,50 €	29,50 €	156,50 €	29,50 €	156,50 €	39,50 €
5	bis 40.000 €	64,00 €	16,00 €	75,00 €	19,50 €	100,50 €	25,50 €	131,00 €	32,50 €	154,50 €	38,50 €	207,00 €	38,50 €	207,00 €	52,00 €
6	bis 45.000 €	72,00 €	18,50 €	85,50 €	21,50 €	113,50 €	28,50 €	145,00 €	36,50 €	170,50 €	42,50 €	228,50 €	42,50 €	228,50 €	57,00 €
7	bis 50.000 €	86,50 €	21,50 €	100,50 €	25,50 €	135,00 €	33,50 €	169,50 €	42,50 €	203,00 €	51,00 €	271,00 €	51,00 €	271,00 €	68,00 €
8	bis 55.000 €	100,50 €	25,50 €	117,50 €	29,50 €	157,50 €	39,50 €	184,50 €	46,50 €	218,00 €	55,00 €	290,50 €	55,00 €	290,50 €	73,00 €
9	bis 60.000 €	113,50 €	28,50 €	134,00 €	33,50 €	179,50 €	44,50 €	199,00 €	49,50 €	237,50 €	60,00 €	316,50 €	60,00 €	316,50 €	79,00 €
10	bis 70.000 €	143,00 €	35,50 €	167,50 €	41,50 €	224,50 €	56,00 €	236,50 €	59,00 €	283,00 €	71,00 €	378,50 €	71,00 €	378,50 €	94,50 €
11	bis 80.000 €	158,50 €	39,50 €	187,00 €	46,50 €	249,50 €	63,00 €	278,00 €	70,00 €	327,00 €	82,00 €	437,50 €	82,00 €	437,50 €	109,50 €
12	bis 90.000 €	178,50 €	44,50 €	210,00 €	53,00 €	281,00 €	70,00 €	306,50 €	77,00 €	362,50 €	90,50 €	484,00 €	90,50 €	484,00 €	121,00 €
13	bis 110.000 €	199,00 €	49,50 €	233,50 €	59,00 €	315,50 €	79,00 €	322,00 €	80,00 €	386,50 €	96,50 €	515,50 €	96,50 €	515,50 €	129,00 €
14	bis 130.000 €	222,50 €	56,00 €	262,00 €	66,00 €	351,00 €	88,50 €	352,00 €	88,50 €	414,00 €	103,50 €	555,00 €	103,50 €	555,00 €	139,00 €
15	bis 150.000 €	249,50 €	63,00 €	293,50 €	73,00 €	393,00 €	98,50 €	376,50 €	94,50 €	443,50 €	110,50 €	595,00 €	110,50 €	595,00 €	149,00 €
16	über 150.000 €	279,00 €	70,00 €	329,00 €	82,00 €	440,50 €	110,50 €	404,00 €	101,50 €	475,00 €	119,00 €	636,50 €	119,00 €	636,50 €	159,50 €

**Vierte Satzung vom 07.12.2015 zur Änderung der Satzung
über die Abfallentsorgung in der Stadt Hattingen vom 19. Dezember 1996**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW., S. 496), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012, (BGBl. I S. 212), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NW S. 250), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2013 (GV. NRW. S. 148), sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2015 (BGBl. I S. 706), hat der Rat der Stadt Hattingen in seiner Sitzung vom 26.11.2015 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hattingen beschlossen:

I

§ 1 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

- (3) Die Stadt kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

II

§ 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 6 und Abs. 2 erhalten folgende neue Fassung:

- (1) Die Stadt erbringt gegenüber den Benutzern der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung insbesondere folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG)
 3. Einsammeln und Befördern von Bio-Abfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG)

6. Einsammeln und Befördern von Elektro-/Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und § 11 dieser Satzung
- (2) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen und Verbundstoffen (Wertstoffe) erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems der Duales System Deutschland GmbH (DSD GmbH) nach § 6 Verpackungsverordnung (VerpackV).

III

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
 - a) Abfälle, die auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmeverrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt Hattingen nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG).
 - b) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 S. 2 KrWG). Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung des Landrates als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht gefährdet wird. Die Abfälle, welche durch die Stadt Hattingen eingesammelt und befördert werden, sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
 - c) Verpackungen im Sinne der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV), soweit sie nach Rückgabe gemäß §§ 4, 5 Abs. 3 Satz 3, 6 Abs. 2 VerpackV einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung zuzuführen sind, und zwar
 - Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 VerpackV,
 - Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackV.
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 S. 3 KrWG).

IV

§ 4 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfallverzeichnis-Verordnung) werden von der Stadt bei den von ihr oder von beauftragten Dritten betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Schadstoffhaltige Abfälle i.S.d. Satzes 1 sind insbesondere Farben- und Lackreste, Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Pflanzenschutzmittel, ölhaltige Mischabfälle, Batterien, Spraydosen, Leuchtstoffröhren und Labor- und Chemikalienreste.
- (2) Die in Absatz 1 aufgeführten gefährlichen Abfälle dürfen nur zu den von der Stadt bekanntgegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden.

V

§ 6 Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

- (1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die städtische Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstückes ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der städtischen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 14 Abs. 3 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfG Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

VI

§ 7 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für den Bio-Abfall kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag von der Stadt erteilt werden, wenn der Anschluss- und Benutzungspflichtige nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG auf seinem Grundstück zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten) darf nicht entstehen.

VII

§ 11 erhält folgende neue Fassung:

Kühl-, Gefrier- und Elektro-/Elektronik-Altgeräte sind gesondert zu entsorgen. Die Einsammlung und der Transport erfolgt auf Abruf. Hierzu ist eine vorherige schriftliche Terminanmeldung und -bestätigung mit vorgedruckter Postkarte oder per Online-Formular bei der Stadt erforderlich. Die Geräte werden gebührenfrei entsorgt. Ebenso Elektro-/Elektronik-Kleingeräte (z.B. Kaffeemaschinen, Toaster, Rasierapparate, elektronische Spiele, Computer, Taschenrechner).

VIII

§ 12 Abs. 1 erhält nachfolgende neue Fassung, Abs. 3 wird eingefügt.

- (1) Sperrige Abfälle aus Wohnungen und von anderen Teilen eines Wohngrundstücks, die wegen Umfang, Gewicht oder Menge nicht in die Abfallbehälter und -säcke einzubringen sind, werden auf Abruf abgefahren. Hierzu ist eine vorherige Terminanmeldung und -bestätigung mit vorgedruckter Postkarte oder per Online-Formular bei der Stadt erforderlich. Die Entsorgung erfolgt gebührenfrei.
- (3) Sperrige Abfälle dürfen frühestens am Abend vor dem Abholtermin bereitgestellt werden. Die Bereitstellung hat spätestens bis 6 Uhr am Abfuhrtag zu erfolgen.

IX

§ 19 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

- (2) Die Abfallbehälter und -säcke im Sinne des § 13 Abs. 3 und 4 werden grundsätzlich einmal 14-täglich entleert bzw. eingesammelt. In den Sommermonaten (bei hohen Tagestemperaturen) kann die Stadt ausnahmsweise eine wöchentliche Leerung der Bio-Abfallgefäße durchführen. Eine solche Änderung des Leerungszeitraumes kann

nur von der Stadt bestimmt werden und wird rechtzeitig bekanntgegeben.

X

§ 23 Abs. 2 – 4 erhält folgende neue Fassung:

- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gem. § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt sind. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

XI

§ 27 Abs. 1 Buchst. b) und l) werden wie folgt geändert, Buchst. m) wird eingefügt und Buchst. t) wird angepasst und geändert. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - b) entgegen der Vorschrift des § 4 gefährliche Abfälle nicht einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführt,
 - l) entgegen der Vorschrift des § 11 Kühl-, Gefrier- und Elektro-/Elektronik-Altgeräte nicht ordnungsgemäß entsorgt;
 - m) entgegen der Vorschrift des § 12 Abs. 3 sperrige Abfälle früher als angegeben vor dem Abholtermin bereitstellt;
 - t) entgegen der Vorschrift des § 23 Abs. 4 angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

XII

§ 28 erhält folgende neue Fassung:

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

XIII

Die Anlage zu § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Anlage zu § 3 Abs. 1 der Satzung über Abfallentsorgung in der Stadt Hattingen

**Liste der zum Einsammeln und Befördern durch die Stadt zugelassenen Abfälle
(sogenannte Positivliste):**

<u>EAK-Nr.</u>	<u>EAK-Bezeichnung (Abfallart)</u>
20	Siedlungsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen einschl. getrennt gesammelter Fraktionen
2001	Getrennt eingesammelte Fraktionen
200101	Papier und Pappe
200102	Glas
200103	Kunststoffkleinteile
200104	andere Metalle
200105	Kleinmetall (Getränkedosen usw.)
200106	andere Kunststoffe
200107	Holz
200108	organische, kompostierbare Küchenabfälle, getrennte eingesammelte Fraktionen (einschl. Frittieröl und Küchenabfälle aus Kantinen)
200109	Öle und Fette
200110	Bekleidung
200111	Textilien
200116	Waschmittel
200118	Medikamente
200121	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
200123	Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoff enthalten
200135	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121 und 200123 fallen
200136	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 und 200135 fallen
2002	Garten- und Parkabfälle (einschl. Friedhofsabfälle)
200201	Kompostierbare Abfälle
2003	Andere Siedlungsabfälle
200301	Gemischte Siedlungsabfälle
200302	Marktabfälle
200303	Straßenreinigungsabfälle
200307	Sperrmüll

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 07.12.2015

Glaser, Bürgermeister

Sechzehnte Satzung vom 07.12.2015 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Hattingen vom 19.12.1996

Auf Grund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 S. 2 Buchstaben f und i und § 77 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) - in der aktuell gültigen Fassung -, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712) - in der aktuell gültigen Fassung -, des § 9 Abs. 2, 2a und 3 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV.NRW. S. 250) - in der aktuell gültigen Fassung - sowie der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hattingen vom 19.12.1996 in der Fassung der Vierten Änderungssatzung vom 07.12.2015 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen durch Beschluss vom 26.11.2015 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung erlassen:

§ 1

(1) § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Für die Entsorgung von gebündeltem Baum- und Strauchschnitt (§ 8 a der Abfallentsorgungssatzung) ist der Erwerber der Gebührenmarke gebührenpflichtig. Für die Entsorgung von Abfallsäcken gemäß § 8 a Abs. 3 sowie § 13 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung ist deren Erwerber gebührenpflichtig.

-- Satz 3 entfällt --.

(2) § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- (2) Die Gebühr für gebündelten Baum- und Strauchschnitt sowie für die nach § 8 a Abs. 3 und § 13 Abs. 4 der Abfallentsorgungssatzung zugelassenen Abfallsäcke wird pro Stück festgesetzt.

-- Satz 2 entfällt --

(3) § 5 wird wie folgt geändert:

§ 5

Gebührensätze

(1) Die Gebühr nach dem Behältermaßstab beträgt jährlich für

a) *unverändert*

b)	einen	60-l-Rest-Abfallbehälter	120,60 Euro
	einen	80-l-Rest-Abfallbehälter	160,80 Euro
	einen	120-l-Rest-Abfallbehälter	241,20 Euro
	einen	240-l-Rest-Abfallbehälter	482,40 Euro
	einen	770-l-Rest-Abfallbehälter	1.547,70 Euro
	einen	1.100-l-Rest-Abfallbehälter	2.211,00 Euro

- (2) Abweichend von den Gebührensätzen nach Absatz 1 betragen die Gebühren für die Entsorgung eines 60-l-Abfallbehälters jährlich
- a) für Bio-Abfall
unverändert
 - b) für Rest-Abfall
 - auf Grundstücken mit 1 Person 60,30 Euro
 - auf Grundstücken mit 2 Personen 80,40 Euro

-- Absätze 3, 4 und 8 entfallen. Absätze 5 bis 7 werden zu den Absätzen 3 bis 5 --

(3) § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- (3) Die Veranlagung für die Entsorgung von gebündeltem Baum- und Strauchschnitt gilt mit dem Empfang der Gebührenmarke, die Veranlagung für die Entsorgung von Abfallsäcken gilt mit dem Empfang des Abfallsackes als erfolgt.

-- Satz 2 entfällt --

(4) § 8 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- (5) Die Gebühr für die Entsorgung von gebündeltem Baum- und Strauchschnitt wird mit Empfang der Gebührenmarke fällig, die Gebühr für die Entsorgung von Abfallsäcken wird mit Empfang des Abfallsackes fällig.

-- Satz 2 entfällt --

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Zweite Satzung vom 07.12.2015 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Hattingen vom 19.12.2013

Auf Grund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 S. 2 Buchstaben f und i und § 77 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NRW 2023), - in der aktuell gültigen Fassung -, der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 53c und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) - in der aktuell gültigen Fassung - sowie der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Hattingen vom 19. Dezember 1997 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattingen durch Beschluss vom 26.11.2015 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Hattingen erlassen:

§ 1

§ 5 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Neufassung:

(1) Die jährliche Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Abwasser

Insgesamt	Fortleitungsgebühr	davon Klärggebühr
2,67 EUR	1,09 EUR	1,58 EUR

(2) Die jährliche Niederschlagswassergebühr beträgt je m² angeschlossener Grundstücksfläche im Sinne von § 3 Absatz 1:

Insgesamt	Fortleitungsgebühr	davon Klärggebühr
0,73 EUR	0,56 EUR	0,17 EUR

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hattingen, 07.12.2015

Glaser, Bürgermeister

Bekanntmachung nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz

Gemäß § 16 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 3 Korruptionsbekämpfungsgesetz haben die Stadtverordneten, Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister sowie die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger der Bürgermeisterin schriftlich Auskunft zu geben über

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen und verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

Für das Jahr 2014 ist die Veröffentlichung am 08.12.2014 (Amtsblatt 22-2014 vom 11.12.2014) erfolgt. Es wurde bekannt gemacht, dass die entgegengenommenen Meldungen für interessierte Personen zur Einsichtnahme bereit gehalten werden im Fachbereich Ratsangelegenheiten, Wahlen und Logistik der Stadtverwaltung im Rathaus, Rathausplatz 1, 45525 Hattingen, 1. Obergeschoss, Zimmer 26 (Herr Surmann).

In Übereinstimmung mit den Fraktionen werden die für das **Jahr 2014 entgegen genommenen Meldungen in Listenform zusammengefasst auf den folgenden Seiten veröffentlicht.**

Die für das Jahr 2015 abzugebenden Auskunftsanfragen an die Stadtverordneten, die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister sowie die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger werden 2016 versandt.

Die entgegengenommenen Meldungen werden für interessierte Personen zur Einsichtnahme bereit gehalten im Fachbereich Ratsangelegenheiten, Wahlen und Logistik der Stadtverwaltung Hattingen im Rathaus, Rathausplatz 1, 45525 Hattingen, 1. Obergeschoss, Zimmer 26 (Herr Surmann) während der Besuchszeiten (montags bis donnerstags 8.30 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr).

Hattingen, 07.12.2015

Dirk Glaser,
Bürgermeister

Nachname	Vorname	Beruf	Nr. 1 a	Nr. 1 b	Nr. 2	Nr. 3	Nr. 4	Nr. 5
Stadtverordnete								
Ackermann	Markus	Geschäftsführer						
Bäcker	Carsten	Polizeibeamter			Aufsichtsrat Vorsorgekasse Hoesch Dortmund	Stellv. Mitglied Verwaltungsrat Sparkasse Hattingen		Stellv. Vorsitzender Ring Holthausen Vereine Geschäftsführer Förderverein Bürgertreff Holthausen
Bahr	Stefan	Selbstständiger Elektromeister				Mitglied Verbandsversammlung Ruhrverband	Mitglied Aufsichtsrat Stadtwerke Hattingen GmbH (ab Juli 2014) Mitglied Aufsichtsrat Wärmeversorgung Hattingen (ab Juli 2014)	Sprecher der Ehrenabteilung Kreistuefwehrverband
Barteck, Dr.	Uwe	Arzt				Stellv. Mitglied Verwaltungsrat Sparkasse Hattingen (bis Juni 2014)		
Bartrina	Marc	Geschäftsführer				Mitglied Verwaltungsrat Sparkasse Hattingen (ab Juli 2014) Mitglied Bilanzprüfungsausschuss Sparkasse Hattingen (ab Juli 2014)	Mitglied Aufsichtsrat Stadtwerke Hattingen (bis Juni 2014)	Vorstand Stadtteilernrat Hattingen
Baumeister	Nicolas	Student / studentische Hilfskraft						
Bongartz	Laurin	Student						
Brauksiepe, Dr.	Ulrike	Verwaltungsangestellte (Referentin)				Stellv. Mitglied Verwaltungsrat Sparkasse Hattingen (bis Juni 2014) Stellv. Mitglied Risikoausschuss Sparkasse Hattingen (bis Juni 2014) Stellv. Mitglied Bilanzprüfungsausschuss Sparkasse Hattingen (bis Juni 2014)		Stellv. Vorsitzende Schulpflegschaft Gymnasium Waldstraße
Buchholz	Rolf-Peter	Selbstständig					Mitglied Aufsichtsrat Stadtwerke Hattingen GmbH (bis Juni 2014)	Vorsitzender Bürgerbusverein Hattingen e.V.
Degner	Oliver	Wirtschaftsinformatiker						
Dieckmann	Ulrike	Rentnerin mit Minijob				Stellv. Mitglied Verwaltungsrat Sparkasse Hattingen (bis Juni 2014) Stellv. Mitglied Bilanzprüfungsausschuss Sparkasse Hattingen (bis Juni 2014)		Vorsitzende Alzheimer Gesellschaft Hattingen und Sprockhovel e.V. Stellv. Vorsitzende Hattingen Solidarisch e.V.
Dorndorf-Blömer	Thomas	Hausmann				Mitglied Verwaltungsrat Sparkasse Hattingen Mitglied Risikoausschuss Sparkasse Hattingen Stellv. Mitglied Bilanzprüfungsausschuss Sparkasse Hattingen Mitglied Verbandsversammlung Planungsverband Freizeitzentrum Kennende (ab Juli 2014)		
Fister	Klaus-Werner	Technischer Angestellter						

Nachname	Vorname	Beruf	Nr.1 a	Nr.1 b	Nr.2	Nr.3	Nr.4	Nr.5
Fry	Marlis	Kaufmännische Angestellte		Beratervertrag	Mitgliedschaft in Aufsichtsräten u.a. Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 S. 5 des Aktiengesetzes	Mitgliedschaft in Organen von selbstständigen Aufgabebereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 u. 2 des Landes-organisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen Mitglied Verwaltungsrat Sparkasse Hattingen Stellv. Mitglied Bilanzprüfungsausschuss Sparkasse Hattingen (bis Juni 2014) Mitglied Bilanzprüfungsausschuss Sparkasse Hattingen (ab Juli 2014) Mitglied Kuratorium Stiftung für Kunst, Kultur und Denkmalpflege der Sparkasse Hattingen	Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen	Funktionen in Vereinen oder vergleichbarer Gremien Vorsitzende Initiativsausschuss Hattinger Chöre Beisitzerin Vorstand Ring Holt-hauser Vereine
Fry	Uwe		Kommunalbeamter					
Gerhardt	Jens		Angestellter					
Göbel	Ralf		Technischer Angestellter					
Gratzel	Gilbert		Verwaltungsangestellter			Mitglied Verwaltungsrat Sparkasse Hattingen (bis Juni 2014) Mitglied Bilanzprüfungsausschuss Sparkasse Hattingen (bis Juni 2014)		
Happich	Marko		Sozialversicherungs-fachangestellter					
Hartmann	Gunnar		Entwickler			Stellv. Mitglied Verwaltungsrat Sparkasse Hattingen (ab Juli 2014) Stellv. Mitglied Bilanzprüfungsausschuss Sparkasse Hattingen (ab Juli 2014)		
Haske	Heinz-Theo	Rentner			Mitglied Prüfungsaufgabenerstellungsausschuss NRW-Textilberufe IHK "Mittlerer Niederrhein"	Mitglied Verwaltungsrat Sparkasse Hattingen Mitglied Risikoausschuss Sparkasse Hattingen (bis Juni 2014) Stellv. Mitglied Risikoausschuss Sparkasse Hattingen (ab Juli 2014) Stellv. Mitglied Bilanzprüfungsausschuss Sparkasse Hattingen (bis Juni 2014) Mitglied Bilanzprüfungsausschuss Sparkasse Hattingen Mitglied Kuratorium für Bildung, Jugend und Sport der Sparkasse Hattingen		Ehrenvorsitzender Sportfreunde Niederwengern
Jost	Anke	Verwaltungsangestellte				Stellv. Mitglied Verwaltungsrat Sparkasse Hattingen (ab Juli 2014)		
Kampmann	Klaus	Rentner						Präsident TuS Hattingen 1863 e.V.
Kiesewetter	Dorothea	Lehrerin				Stellv. Mitglied Verwaltungsrat Sparkasse Hattingen (bis Juni 2014) Mitglied Verwaltungsrat Sparkasse Hattingen (ab Juli 2014) Stellv. Mitglied Bilanzprüfungsausschuss Sparkasse Hattingen (ab Juli 2014)		

Nachname	Vorname	Beruf	Nr. 1 a	Nr. 1 b	Nr. 2	Nr. 3	Nr. 4	Nr. 5
Kipscholl	Lothar	Beamter			Mitgliedschaft in Aufsichtsräten u.a. Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 S. 5 des Aktiengesetzes	Mitgliedschaft in Organen von selbstständigen Aufgabebereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 u. 2 des Landes-organisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen	Mitglied Aufsichtsrat Stadtwerke Hattingen GmbH	Funktionen in Vereinen oder vergleichbarer Gremien
Knippel	Friedhelm	Elektromaschinenbauer				Stellv. Mitglied Verwaltungsrat Sparkasse Hattingen (ab Juli 2014) Mitglied Verwaltungsrat Sparkasse Hattingen (ab Juli 2014) Stellv. Mitglied Risikoausschuss Sparkasse Hattingen (ab Juli 2014) Mitglied Bilanzprüfungsausschuss Sparkasse Hattingen (ab Juli 2014)	Mitglied Aufsichtsrat Stadtwerke Hattingen GmbH (ab Juli 2014)	
Korfmann	Reinhard	Geschäftsführer, Landwirt				Mitglied Verwaltungsrat Sparkasse Hattingen Stellv. Mitglied Risikoausschuss Sparkasse Hattingen (bis Juni 2014) Mitglied Risikoausschuss Sparkasse Hattingen (ab Juli 2014) Mitglied Bilanzprüfungsausschuss Sparkasse Hattingen (bis Juni 2014) Stellv. Mitglied Bilanzprüfungsausschuss Sparkasse Hattingen (ab Juli 2014) Stellv. Mitglied Verbandsversammlung Planungsverband Freizeitzentrum Kernnade	Geschäftsführer, Gesellschafter Korfmann GmbH	Vorstandsvorsitzender Jagdnossenschaft Mitglied Vorstand Landwirtschaftsverband WLVBachbeauftragter Vorstand Fischereigenossenschaft Beisitzer Vorstand Heimatverein Eifringhausen
Kubaschek	Norbert	Geschäftsführer a. D.				Stellv. Mitglied Verwaltungsrat Sparkasse Hattingen (ab Juli 2014) Stellv. Mitglied Risikoausschuss Sparkasse Hattingen (ab Juli 2014) Stellv. Mitglied Bilanzprüfungsausschuss Sparkasse Hattingen (ab Juli 2014)		
Kursawe	Sascha	Zentralheizungs- und Lüftungsbauer						
Ludwig	Gereon	Controller				Stellv. Mitglied Verwaltungsrat Sparkasse Hattingen (ab Juli 2014)		
Lundschin	Ronald	IT-Kundenbetreuer						Mitglied Beirat SHK Hattingen/Sprockhövel
Lüttringhaus	Claudia	Verwaltungsangestellte				Stellv. Mitglied Verwaltungsrat Sparkasse Hattingen (bis Juni 2014)	Mitglied Aufsichtsrat Stadtwerke Hattingen	
Matl	Ernst	Diplom-Ingenieur						
Meidinger	Engelbert	Renter				Stellv. Mitglied Verwaltungsrat Sparkasse Hattingen (ab Juli 2014)		
Meisa	Margret	Hausfrau				Stellv. Mitglied Verwaltungsrat Sparkasse Hattingen		Beisitzerin Vorstand Kinder in Namibia
Meyerhoff-Rösener	Tönnis	ev. Pfarrer für Religionsunterricht						
Modemann, Dr.	Gerd	Diplom-Ingenieur					Mitglied Aufsichtsrat Stadtwerke Hattingen GmbH (bis Juni 2014) Mitglied Aufsichtsrat WvH (bis Juni 2014)	Schatzmeister Landesvereinigungen der Fördervereine der Musikschulen in NRW
Nicolai	Christiane	Angestellte				Mitglied Kuratorium Stiftung für Kunst, Kultur und Denkmalpflege der Sparkasse Hattingen		Stellv. Vorsitzende Förderverein Vorsitzende Kunstverein

Nachname	Vorname	Beruf	Nr.1 a	Nr.1 b	Nr.2	Nr.3	Nr.4	Nr.5
Niemann	Barbara	selbstständige Betriebswirtin			Mitgliedschaft in Aufsichtsräten u.a. Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 S. 5 des Aktiengesetzes	Mitgliedschaft in Organen von selbstständigen Aufgabebereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 u. 2 des Landes-organisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen		Funktionen in Vereinen oder vergleichbarer Gremien
Nörenberg	Gerhard	Referent Arbeits- und Umweltmedizin i. R.				Stellv. Mitglied Verwaltungsrat Sparkasse Hattingen (bis Juni 2014) 1. Stellv. Vorsitzender Verwaltungsrat Sparkasse Hattingen Vorsitzender Risikoausschuss Sparkasse Hattingen Stellv. Vorsitzender Bilanzprüfungsausschuss Sparkasse Hattingen Stellv. Mitglied Verbandsversammlung Westf. Lippischen Sparkassen- und Giroverband Stellv. Vorsitzender Kuratorium Stiftung für Bildung, Jugend und Sport der Sparkasse Hattingen Stellv. Vorsitzender Kuratorium Stiftung für Kunst, Kultur und Denkmalpflege der Sparkasse Hattingen		
Paas	Achim	Verwaltungs-Fachwirt				Vorsitzender Verwaltungsrat Sparkasse Hattingen Stellv. Vorsitzender Risikoausschuss Sparkasse Hattingen Vorsitzender Bilanzprüfungsausschuss Sparkasse Hattingen Mitglied Verbandsversammlung Westf. Lippischer Sparkassen- und Giroverband Vorsitzender Kuratorium Stiftung für Bildung, Jugend und Sport der Sparkasse Hattingen Vorsitzender Kuratorium Stiftung für Kunst, Kultur und Denkmalpflege der Sparkasse Hattingen Mitglied Verbandsrat Ruhrverband		Vorsitzender Ring Winz-Baaker Vereine
Pamp	Heidi					Mitglied Kuratorium Stiftung für Kunst, Kultur und Denkmalpflege der Sparkasse Hattingen (ab Juli 2014)		
Radtke	Sabine	Fachberatung Kita/AWO				Mitglied Verwaltungsrat Sparkasse Hattingen Stellv. Mitglied Risikoausschuss Sparkasse Hattingen Mitglied Bilanzprüfungsausschuss Sparkasse Hattingen Mitglied Kuratorium Stiftung für Bildung, Jugend und Sport der Sparkasse Hattingen		
Reichenberg	Tanja	Bankkauffrau						
Scholz	Jürgen	Rentner				Mitglied Verwaltungsrat Sparkasse Hattingen (bis Juni 2014) Mitglied Bilanzprüfungsausschuss Sparkasse Hattingen (bis Juni 2014) Mitglied Planungsverband Freizeitzentrum Kemnade (bis Juni 2014)		Beisitzer erweiterter Vorstand SuS Niederbonsfeld
Schomacher	Maria	Lehrerin als Fachlehrerin						

Nachname	Vorname	Beruf	Nr.1 a	Nr.1 b	Nr.2	Nr.3	Nr.4	Nr.5
Serrano-Obers- tebrink	Brigitte	Industrieauffrau		Berater- vertrag	Mitgliedschaft in Aufsichtsräten u.a. Kontroll- gremien im Sinne des § 125 Abs. 1 S. 5 des Aktiengesetzes	Mitgliedschaft in Organen von ver- selbstständigsten Aufgabeberei- chen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 u. 2 des Landes- organisati- onsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen	Mitgliedschaft in Organen sonstiger privat- rechtlicher Unternehmen	Funktionen in Vereinen oder vergleichbarer Gremien
Sommer	Rainer	Polizeibeamter				Mitglied Verwaltungsrat Sparkasse Hat- tingen (bis Juni 2014) Stellv. Mitglied Verwaltungsrat Spar- kasse Hattingen (ab Juli 2014) Stellv. Mitglied Risikoausschuss Spar- kasse Hattingen (bis Juni 2014) Stellv. Mitglied Bilanzprüfungsaus- schuss Sparkasse Hattingen	Mitglied Aufsichtsrat Stadtwerke Hattingen GmbH	1. Vorstandsvorsitzender Stadt- sportverband
Spittank	Thorsten	Lehrer						Stellv. Vorsitzender Jugendring Hattingen
Staacken	Frank	Rechtsanwalt				2. Stellv. Vorsitzender Verwaltungsrat Sparkasse Hattingen Mitglied Risikoausschuss Sparkasse Hattingen Mitglied Bilanzprüfungsausschuss Sparkasse Hattingen Mitglied Kuratorium Stiftung für Kunst, Kultur und Denkmalpflege der Spar- kasse Hattingen (bis Juni 2014)		Beisitzer Vorstand IFAK e.V. Bochum Sprecher FAK Migration Der Paritätische-NRW Beirat des Landesvorstandes DerParitätische-NRW
Tüller	Johannes	Rentner				Stellv. Mitglied Verwaltungsrat Spar- kasse Hattingen (bis Juni 2014) Mitglied Aufsichtsrat Stadtwerke Hat- tingen GmbH (ab Juli 2014)	Brandschutzbeauftragter Qualitäts-Technik Ros- ner	Sprecher der Ehrenabteilung Kreisteuerverband
vom Ort	Björn	Controller					Mitglied Aufsichtsrat Stadtwerke Hattingen GmbH	
Wiegold- Bovermann	Margit	Studierende, Fach- kraft für Sprachförde- rung			Mitglied Aufsichtsrat Gartenstadt Hüttenau			
Witte-Lonsing	Melanie	Angestellte			Mitglied Aufsichtsrat Gartenstadt Hüttenau	Mitglied Verbandsversammlung Ruhr- verband	Mitglied Aufsichtsrat Stadtwerke Hattingen Vorsitzende Aufsichtsrat Wärmeversorgung Hat- tingen	Vorsitzende Förderverein Gymnasium im Schulzentrum Holthausen
Woidneck	Udo	Compliance Officer				Stellv. Mitglied Verwaltungsrat Spar- kasse Hattingen (bis Juli 2014)		Stellv. Vorsitzender BSG STEAG GmbH

Nachname	Vorname	Nr.1 a Beruf	Nr.1 b Berater- vertrag	Nr.2 Mitgliedschaft in Aufsichtsräten u.a. Kontroll- gremien im Sinne des § 125 Abs. 1 S. 5 des Aktiengesetzes	Nr.3 Mitgliedschaft in Organen von ver- selbstständigen Aufgabenberei- chen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 u. 2 des Landes- organisati- onsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen	Nr.4 Mitgliedschaft in Organen sonstiger privat- rechtlicher Unternehmen	Nr. 5 Funktionen in Vereinen oder vergleichbarer Gremien
Sachkundige Bürger/Bürgerinnen							
Berg	Esther	Diplom-Sozialarbeite- rin					
Bode	Brunhilde	Rentnerin					
Bohle, Dr.	Hans	Internist-Pensionär					
Bottmer	Ralf	Bankkaufmann					
Botzet	Sabine	Bürokraft					
Bramsiepe	Stefan	Maschinist					Vorstand Reiterverein Nieder- wengern e.V., HBM Feuerwehr Hattingen
Brauksiepe	Margareta	Hausfrau					
Bremkamp	Dirk B.	Unternehmensbera- ter					
Brosch	Kevin Alex- ander	Politikwissenschaftler / Angestellter					
Bruckmann	Marvin	keine Angabe					
Buchgeister	Cordula	Diplom-Sozialarbeite- rin					Päd. Fachkraft Kinderschutz- bund OV Hattingen / Sprockhö- vel
Buchmüller	Andreas	Dipl. Sozialpädagoge					
Crone	Birgit	Pfarrerin					
Dedden	Robert	Sonderschullehrer					
Dröge	Margot	Hausfrau Beschäftigte im Pfl- gebereich					Vorsitzende Turnverein Hattin- gen stv. Vorsitzende Emscher- Ruhr-Turringau
Durek	Benjamin	keine Angabe					
Durek	Victoria	keine Angabe					
Farwick	Bernhard	Dachdeckermeister / Geschäftsführer		Vorstand Dach-decker Innung Essen			
Faust	Jörg	Rechtsanwalt		Mitglied/Vorsitz Aufsichtsrat Gartenstadt Hüttenau e.G.			Vorstandsmitglied Freizeitwerk Welper e.V.
Flügge	Markus	Kfm. Angestellter					
Frisenda	Stefano	Student					
Frohn	Hugo	Rektor im Ruhestand					
Fry	Björn	Student					
Gerlach	Anna Maria	Werksstudentin / Studentin					
Gurski	Thomas	Angestellter					Löschzugführer Freiwillige Feuerwehr Hattingen-Nieder- wengern

Nachname	Vorname	Nr.1 a Beruf	Nr.1 b Berater- vertrag	Nr.2 Mitgliedschaft in Aufsichtsräten u.a. Kontroll- gremien im Sinne des § 125 Abs. 1 S. 5 des Aktiengesetzes	Nr.3 Mitgliedschaft in Organen von ver- selbstständigsten Aufgabenberei- chen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 u. 2 des Landes- organisati- onsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen	Nr.4 Mitgliedschaft in Organen sonstiger privat- rechtlicher Unternehmen	Nr. 5 Funktionen in Vereinen oder vergleichbarer Gremien
Haep	Thomas	Schulleiter					Vorsitzender Aktion 100.000 e.V.
Harms	Hans-Ge- org	Rentner	DGB-Bil- dungs- werk NRW			Verwaltungsrat HAZ	
Hartbecke	Niels	Bauingenieur					
Heermann	Regina	Hausfrau					
Heinbruch	Christa	Schulleiterin (GS) im Ruhestand					
Herl	Christian	Gesellschafter / Ge- schäftsführer				Geschäftsführer Gesellschaft Herl GmbH	Stellv. Vorsitzender MIT-HAT- TINGEN aeb Bochum Pressesprecher
Hermes	Wolfgang	keine Angabe					
Holzapfel	Barbara	Lehrerin für Sonderpädagogik					
Hoppe	Berthold	beratender Ingenieur					
Hörstermann	Joshua- Leroy	Student					
Imheuser	Christian	Teamleiter Kun- dencenter					
Janning	Gisela	Hausfrau					
Jost	Franziska	Studentin					
Jüttendonk	Heinz	Rentner					
Karbenk	Torsten	Referent Vertrags- wesen					Geschäftsführer Bürgerbusver- ein Hattingen
Karwatzki	Konrad	keine Angabe					Vorsitzender VFL Niederweni- gern
Keinhörster	Sabine	Sozialarbeiterin					
Kettelhoit	Josef	Rentner					
Klimmach	Dennis	keine Angabe					
Klüschen	Karin	Angestellte					
Klusemann	Patrick	Angestellter Projekt- manager					
Kriegeskorte	Nils	Student					
Larisch	Stefan	keine Angabe					
Lehmann	Jörg	Softwareentwickler					
Lehmann	Manfred	Finanzbeamter					Vors. Landesverband NRW Deutsche Steuer-Gewerkschaft
Lensing	Anna-Luise	Lehrerin					2. Vorsitzende Big Blast Com- pany Vorstand Spartenvertreterin CVJM Hattingen e.V.

Nachname	Vorname	Nr.1 a Beruf	Nr.1 b Berater- vertrag	Nr.2 Mitgliedschaft in Aufsichtsräten u.a. Kontroll- gremien im Sinne des § 125 Abs. 1 S. 5 des Aktiengesetzes	Nr.3 Mitgliedschaft in Organen von ver- selbstständigsten Aufgabenberei- chen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 u. 2 des Landes- organisati- onsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen	Nr.4 Mitgliedschaft in Organen sonstiger privat- rechtlicher Unternehmen	Nr. 5 Funktionen in Vereinen oder vergleichbarer Gremien
Lietz	Heidemarie						
Ludwig	Marion	Erzieherin					
Lundschin	Ronald	IT-Kundenbetreuer					
Lunemann	Bernd	keine Angabe					
Lux	Angelika	Leitung Stabsstelle Qualität					
Martin	Thomas	Sachbearbeiter					
Martinez-Arag- unde	Luis	Rentner					
Matelin	Bernhard	Dipl. Ing. f. Techni- sche Informatik					
Matl	Ernst						
Meier	Hans-Jür- gen	Dipl. Sozialarbeiter					Vorstand Förderverein Ge- meindehaus St. Mauritius
Meinecke	Helene	Hausfrau					
Müller	Antje	Rentnerin					Mitglied Deutscher Kinder- schutzbund OV Hattingen/ Sprockhövel
Müller	Ulrike	Sonderschullehrerin					1. Vorsitzende Förderverein St.-Georg Schule Hattingen
Neuhaus	Ariane	Pflegefachkraft					
Neuhaus	Christine	Physiotherapeutin					Stellv. Geschäftsführerin DLRG Hattingen-Süd e.V.
Neuhaus	Frank						Schatzmeister CDU-OV Holt- hausen 2. Vorsitzender Förderverein Grundschule Holthausen
Nieland	Michael	Diplom-Betriebswirt, selbstständiger Ver- sicherungsagent					Vorsitzender Förderverein KU- RAWI e.V.
Noll	Sabine	Beamtin		Mitglied Gesell- schaftersamm- lung Allweiterbad der Stadt Monheim am Rhein GmbH MEGA-Monheimer Elektrizitäts- und Gasversor- gungs GmbH Stadtentwicklungs- Gesellschaft (SEG) Monheim am Rhein		Geschäftsführung Monheimer Versorgungs- und Verkehrsgesell- schaft mbh	
Nowotsch	Fabian	Dualer Student					Vorsitzender Jusos Ennepe- Ruhr Mitglied Vorstand SPD-EN

Nachname	Vorname	Nr. 1 a Beruf	Nr. 1 b Berater- vertrag	Nr. 2 Mitgliedschaft in Aufsichtsräten u.a. Kontroll- gremien im Sinne des § 125 Abs. 1 S. 5 des Aktiengesetzes	Nr. 3 Mitgliedschaft in Organen von ver- selbstständigsten Aufgabenberei- chen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 u. 2 des Landes- organisati- onsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen	Nr. 4 Mitgliedschaft in Organen sonstiger privat- rechtlicher Unternehmen	Nr. 5 Funktionen in Vereinen oder vergleichbarer Gremien
Oberdellmann	Peter	selbst. Landwirt					Vorsitzender Ortsverband Hattingen, stellv. Vorsitzender Kreisverband Ennepe-Ruhr/Hagen und Vertreter Landschaftsbeirat EN-Kreis im Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband Vorsitzender Ring Holthäuser Vereine und Verbände Schriftführer Haus und Grund Hattingen
Orlowski	Bernd	Texter und Kommunikationsberater					
Orth	Klaus	Pensionär					
Overrath	Manfred	Pensionär			Schöffengericht AG-Hattingen		Ehrenamtlicher Vereinsvorsitzender des Heimatverein Blankestein e. V.
Özdemir	Ümit	Student					
Pap	Andrea	Kaufm. Angestellte					
Papenhoff	Thomas	Hausverwaltung / Makler				Geschäftsführer IBV GmbH - IBV GmbH & Co. KG & RLI GmbH	
Pauli	Wolfgang	keine Angabe					
Radtke	Michael	Abteilungsleiter Entwicklung					
Ramperez y Carrasco	Pablo	Lehrer					
Ramperez-Carrasco	Mario	wissenschaftlicher Mitarbeiter					Vorstandsmitglied Stadtjugendring
Rauls	Felix	Student					
Reichenberg	Tanja	Bankkauffrau, Bankbetriebswirtin					Schatzmeisterin FDP Hattingen
Ritzel	Christoph	Werkenschutzfachkraft					Vors. Schola Cantorum
Roderfeld, Dr.	Dirk	Wirtschaftsjurist					
Rüsing	Alisa	Studentin					
Schäfer	Andreas	Lokführer					
Schmidt	Sven	Physiotherapeut					
Schreiner	Benjamin	wissenschaftlicher Mitarbeiter					Jugendleiter DPSG Stamm Isenburg
Schulte-Eickholt	Detlef	Beamter (DB)					
Schulz	Elke	Rentnerin					Jugendleiterin ASV Heinrichshütte
Schwanitz	Ernst	Dipl. Ing.					
Siepe	Christian	Bundesbeamter					Stellv. Vorsitzender SPD OV Holthäuser

Nachname	Vorname	Beruf	Nr. 1 a	Nr. 1 b	Nr. 2	Nr. 3	Nr. 4	Nr. 5
Störtkuhl, Prof. Dr.	Klemens	Universitätsprofessor			Mitgliedschaft in Aufsichtsräten u.a. Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 S. 5 des Aktiengesetzes	Mitgliedschaft in Organen von selbstständigen Aufgabebereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 u. 2 des Landes-organisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen	Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen	Funktionen in Vereinen oder vergleichbarer Gremien
Thiele	Robin	Betriebswirt				Stellv. Mitglied Verwaltungsrat Sparkasse Hattingen		Geschäftsführer BSG Hattingen / Vorsitzender der MIT-Hattingen und Kreis Ennepe-Ruhr
Trost	Ornella	Studentin						Vorsitzender FDP Hattingen Vorsitzender Junge Liberale Westfalen-West
Tünnesen	Klemens	Steuerberater						
van Dinther	Tristan	keine Angabe						
Vesper	Ralf	ÖbVI i.R.						
Vogt	Martin	Geschäftsführer						Vorsitzender Die Falken OV Welper
Wagner	Martin	Lehrer in Aushilfe						
Weber	Alla	Rentnerin						1. Vorsitzende LMDR e.V, Vors. Elternnetzwerk NRW e.V.
Willecke	Jens	Geschäftsführer					Geschäftsführer Willecke Hebe- und Fördergeräte	Stellv. Vorsitzender CDU Welper
Zettel	Silvia	Postangestellte						
Zitzler	Stephan	Promotionsstudent						Stellv. Vorsitzende DKSB Stellv. Vorsitzende Förderverein Stadtmuseum Hattingen
Ortsbürgermeister (soweit nicht als Stadtverordnete/r oder sachkundige/r Bürger/Bürgerin vorstehend aufgeführt)								
Oxford	Dieter	Rentner						Vorsitzender CDU Eifringhausen Mitglied im Rat für Land- und Forstwirtschaft beim Bischof von Essen
Weghaus	Heinz-Theo	Landwirt und Rentner					Gesellschafter GalaBau Weghaus GmbH & Co KG	

Vergabebekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Hattingen

Bekanntmachung

Bezeichnung des Verfahrens: Vergabeverfahren Projektsteuerungsleistungen
für den Neubau der Stadtwerke Hattingen
(Verwaltungs- und Werkbetriebsgebäude)

1. Art der Vergabe

Vergabeverfahren eines Sektorenauftraggebers ausschließlich nach TVgG NRW unterhalb der Schwellenwerte.

2. Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle

Stadtwerke Hattingen GmbH
Gasstraße 1
45525 Hattingen

Kontaktstelle für alle Interessenten:

Stadtwerke Hattingen GmbH
Herrn Dipl.-Ing. Jörg Steinmann

Postanschrift:
Gasstr. 1
45525 Hattingen

Telefon-Nummer: + 49 2324 5001-23
Telefax-Nummer: + 49 2324 53568

E-Mail-Adresse: neubau@stadtwerke-hattingen.de

3. Bezeichnung der den Zuschlag erteilenden Stelle

Wie Ziffer 2: die Stadtwerke Hattingen GmbH

4. Bezeichnung der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind

Stadtwerke Hattingen GmbH
Herrn Dipl.-Ing. Jörg Steinmann

Postanschrift:
Gasstr. 1
45525 Hattingen

Telefon-Nummer: + 49 2324 5001-23
Telefax-Nummer: + 49 2324 53568

E-Mail-Adresse: neubau@stadtwerke-hattingen.de

5. Form der Angebote

Schriftlich nach näherer Maßgabe der abzufordernden Vergabeunterlage in deutscher Sprache.

6. Art und Umfang der Leistung sowie Ort der Leistungserbringung

Projektsteuerungsleistungen für den Neubau des Verwaltungsgebäudes sowie eines Werkbetriebsgebäudes der Stadtwerke Hattingen GmbH. Ort der Leistung ist Hattingen.

7. ggf. Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose

Es ist keine Losaufteilung der Projektsteuerungsleistungen vorgesehen.

8. ggf. Zulassung von Nebenangeboten

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

9. etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist

Gemäss Vergabeunterlage. Geplant ist die Fertigstellung des Neubaus bis spätestens Ende 2018.

10. Bezeichnung der Stelle, die die Vergabeunterlagen und die Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes abgibt

Stadtwerke Hattingen GmbH
Herrn Dipl.-Ing. Jörg Steinmann

Postanschrift:
Gasstr. 1
45525 Hattingen

Telefon-Nummer: + 49 2324 5001-23
Telefax-Nummer: + 49 2324 53568

E-Mail-Adresse: neubau@stadtwerke-hattingen.de

11. Schlusstermin für die Anforderung von Vergabeunterlagen oder Einsicht in die Vergabeunterlagen

16. Dezember 2015 12.00 Uhr

12. Ablauf der Angebotsfrist

30. Dezember 2015, 16.00 Uhr

13. Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist

bis 29. Januar 2016

14. Höhe etwaiger Vervielfältigungskosten und Zahlungsweise

Die Zusendung der Vergabeunterlagen erfolgt für die Interessenten unentgeltlich.

Die Angebotserstellung erfolgt für den Auftraggeber unentgeltlich. Die Bieter können auch keine Vervielfältigungskosten erheben.

Insbesondere für den Fall, dass sich das Vergabeverfahren verzögert bzw. die Zuschlags- oder Bindefrist verlängert oder das Vergabeverfahren aufgehoben wird, stehen den Bietern keine Ansprüche auf Schadensersatz oder Entschädigung zu. Es entsteht daher bei den Bietern kein Vertrauensschutz auf Durchführung dieses Beschaffungsvorhabens. Ein Kontrahierungszwang für den Auftraggeber besteht nicht. Die Vergabestelle behält sich vor, das Vergabeverfahren einzustellen bzw. auf die Vergabe zu verzichten.

15. Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen

./.

16. Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind

Wesentliche Zahlungsbedingungen sind im Vertrag geregelt. Es soll ein Pauschalpreis angeboten werden.

17. Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen zur Beurteilung der Eignung des Bieters

- Eigenerklärung zur Zuverlässigkeit des Bieterunternehmens bzw. der Bietergemeinschaftsmitglieder (Anlage I der Vergabeunterlage)
- Eigenerklärung zur Leistungsfähigkeit und Fachkunde (Anlage II der Vergabeunterlage)

18. Mit dem Angebot vorzulegende Eigenerklärungen der Bieter zur Auftragsdurchführung

- Verpflichtungserklärung zur Tariftreue / Mindestentlohnung nach TVgG NRW (Anlage III der Vergabeunterlage)
- Verpflichtungserklärung nach § 19 TVgG NRW zur Frauenförderung und Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie (Anlage IV der Vergabeunterlage)

19. Weitere erforderliche und mit dem Angebot einzureichende Erklärungen

- Angebotsanschreiben (befüllter Vordruck)
- Bewertungsbogen (befüllter Vordruck, Anlage der Vergabeunterlage)

20. Angabe der Zuschlagskriterien

Zuschlagskriterium 1:	Honorarangebot, Gewichtung 40%
Zuschlagskriterium 2:	Referenzen (Erfahrung mit vergleichbaren Projekten gemäß Projektstufen, nach Nutzungsart und Kosten), Gewichtung 40%
Zuschlagskriterium 3:	Berufliche Befähigung (berufliche Befähigung und Erfahrung von Projektleiter und stellvertretendem Projektleiter), Gewichtung 20%

21. Sonstiges

Das Vergabeverfahren wird ausschließlich nach den Vorgaben des TVgG NRW durchgeführt und ist daher keiner Vergabeordnung unterworfen und nicht schematisiert. Der Auftraggeber behält sich Verhandlungen mit den Teilnehmern vor sowie die Möglichkeit zur Präsentation des Angebotes unter Vorstellung des für die konkrete Leistungserbringung vorgesehenen Projektteams. Die Bieter haben jedoch weder auf Verhandlungen noch auf eine Präsentation ihres Angebotes und Projektteams einen Anspruch.

Die weiteren Verfahrensdetails ergeben sich aus der Vergabeunterlage.